

3911

KR-Nr. 328/1998

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zur Motion KR-Nr. 328/1998 betreffend
Einführung des Öffentlichkeitsprinzips**

(vom 14. November 2001)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 25. Januar 1999 folgende von Kantonsrätin Ingrid Schmid, Zürich, sowie den Kantonsräten Dr. Rudolf Aeschbacher, Zürich, und Stephan Schwitter, Horgen, am 21. September 1998 eingereichte Motion überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, für die kantonale Verwaltung so bald als möglich das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen, d. h. das Recht auf Einsicht in amtliche Akten, Berichte und Studien, sofern dem nicht überweiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Am 31. Mai 1999 ist eine Änderung des Kantonsratsgesetzes in Kraft getreten. Motionen, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung überwiesen wurden, werden gemäss Art. III Abs. 3 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des Kantonsratsgesetzes vom 29. November 1998 nach altem Recht behandelt. Die Motion KR-Nr. 328/1998 ist vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle eingereicht und überwiesen worden. Nach § 18 des Kantonsratsgesetzes (in der vor dem 31. Mai 1999 gültigen Fassung, OS 48, 158) kann der Kantonsrat beschliessen, eine Motion erheblich zu erklären, wenn nach Ablauf der Behandlungsfrist Bericht und Antrag des Regierungsrates nicht vorliegen. Der Regierungsrat hat die Forderungen einer erheblich erklärten Motion innert dreier Jahre zu erfüllen.

Die Frist zur Unterbreitung der mit der überwiesenen Motion verlangten Vorlage läuft am 25. Januar 2002 ab. Dem Regierungsrat wird es nicht möglich sein, innert der gesetzlich vorgesehenen Frist einen Gesetzesentwurf vorzulegen, mit welchem im Kanton Zürich das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt werden soll. Während der Vorabklärungen zur Umsetzung der Motion hat sich gezeigt, dass eine separate Regelung des Rechts auf Zugang zu amtlichen Akten nicht sinnvoll ist. Die zunehmende Bedeutung von Information in unserer Gesellschaft,

die technischen Entwicklungen im Informationsbereich, aber auch die Revisionsbedürftigkeit des kantonalen Datenschutzgesetzes lassen es vielmehr als nötig erscheinen, die beiden Materien «Öffentlichkeitsprinzip» und «Datenschutz» in einem einzigen Erlass zu regeln, zumal es bei beiden Regelungsmaterien um die Frage des Zugangs oder Nichtzugangs zu Information geht und sich viele Schnittstellen ergeben. Mit Verfügung vom 19. Juli 2001 hat der Vorsteher der Direktion der Justiz und des Innern in der Folge eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die mit der Erarbeitung eines Informations- und Datenschutzgesetzes beauftragt worden ist.

Da es sich beim geplanten Informations- und Datenschutzgesetz um ein Rechtsetzungsvorhaben von besonderer Tragweite handelt, wurde es als Projekt in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan KEF aufgenommen und untersteht gemäss § 10 der Rechtsetzungsverordnung (LS 172.16) der Konzeptpflicht. Die eingesetzte Arbeitsgruppe wird Ende 2001 das Gesetzgebungskonzept vorlegen. Der weitere Zeitplan für die Erarbeitung des Informations- und Datenschutzgesetzes ist wie folgt festgelegt: Der Regierungsrat wird Ende Dezember 2001 / Anfang 2002 das Konzept für ein Informations- und Datenschutzgesetz verabschieden. Nach Durchführung einer verwaltungsinternen Vernehmlassung erarbeitet die Arbeitsgruppe im zweiten Quartal 2002 den Gesetzesentwurf mit Weisung, den der Regierungsrat im dritten Quartal 2002 zuhanden der allgemeinen Vernehmlassung verabschieden wird. Der überarbeitete Gesetzesentwurf wird im ersten Semester 2003 vorliegen, sodass der Regierungsrat die Gesetzesvorlage mit Bericht und Antrag etwa Mitte 2003 zuhanden des Kantonsrates wird verabschieden können.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 328/1998 erheblich zu erklären.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Notter	Husi